Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 53

Rubrik: Obligatorische Unfallverischerung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

daß die allbekannte Baufirma Locher & Cie. in Zürich die Ausführung dieser höchst interessanten Tiefbauten hat. Daß männiglich sich über den Stand der Bauten wundert, hat der letzte prächtige Frühlingssonntag deutlich gezeigt, wo Scharen Leute von nah und fern die Baustellen besichtigten. Von der Station Zweidlen, von wo aus auch schon ein Industriegeleise gegen Rheinsfelden erstellt ist, läßt sich das letztere in leicht 10 Minuten erreichen, von Eglisau oder Glattfelden aus in je einer guten halben Stunde. Für das Lukullische ist für Besucher ebenfalls gesorgt. Die alte Wirtschaft am Rhein ist auf der Höhe droben neu erstanden. „Neu-Rheinsfelden" heißt sie. Von der Baustelle sieht man leicht ans badische Rheinufer hinüber. Daß dort die Kriegszone beginnt, zeigt die Absperrung durch einen mehrere Meter hohen Drahtzaun. Dahinter patroulliert der Wachtposten hin und her und aus dem Westen tönen ohne Unterbruch die dumpfen Stimmen der Kanonen größern Kalibers.

Wettbewerb für ein Primarschulhaus am Hochfeldweg in Bern. Das Preisgericht hat folgenden Entscheid gefällt:

1. Preis: Motto: An der Sonne. Verfasser: Architekt Hans Klauser, Bern, Fr. 3000. 2. Preis: Motto: D'Schul. Verfasser: Architekt Karl Indermühle, Bern, Fr. 2800. 3. Preis: Motto: Hutten. Verfasser: Architekt Hans Klauser, Bern, ohne Geldpreis, da schon prämiert.

4. Rang: Motto: Schwyzerfähnli. Verfasser: Architekt Walter Bösiger, Bern. Geldprämie Fr. 1100. 5. Rang: Motto: Für Primeler. Verfasser: Architekt Karl Indermühle, Bern, ohne Geldprämie, da schon prämiert. 6. Rang: Motto: Jugendborn. Verfasser: unbekannt, Geldprämie Fr. 1100.

Die eingelangten Entwürfe sind von Montag den 27. März bis und mit Sonntag den 9. April 1916, jeweils von vormittags 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 1 bis 5 Uhr öffentlich ausgestellt in der Montbijou-Turnhalle an der Kapellenstraße.

Die Frage der vollständigen Erneuerung des Gaswerkes Biel ist durch den Kriegsausbruch auf Jahre hinaus verschoben worden. Inzwischen vergrößert sich aber der Gaskonsum von Jahr zu Jahr, und es soll auch noch die Gemeinde Bözingen dem Bieler Gaswerk angeschlossen werden. Eine Erweiterung der technischen Einrichtungen am alten Gaswerk ist daher zur Notwendigkeit geworden, und der Gemeinderat fordert vom Stadtrat einen Kredit von Fr. 45,000 für die Vergrößerung der Ofenanlage.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Belp bewilligte einen Kredit von Fr. 1000 an die Brandkommission zwecks Ausarbeitung eines Projektes für eine neue Hydrantenanlage.

Bürstenfabrik A.-G. A. Jean Pfister & Cie. in Wangen a. A. Die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre dieses bekanntlich vor einiger Zeit von einem Brande heimgesuchten Unternehmens soll sich über den Weiterbetrieb und den Wiederaufbau der Fabrik auszusprechen haben.

Das große Kohlen- und Brikettlager bei der Station Olten-Hammer wird gegenwärtig dauernd abgeräumt. So wird ein großer Lagerplatz, welcher den denkbar günstigsten Eisenbahnanschluß an einem Knotenpunkte der Schweizerischen Bundesbahnen hat, zu andern Zwecken frei. Es sind von verschiedenen Seiten seit Jahren Anfragen gestellt worden, um kaufmännische Niederlassungen, Lagerräume 2c. zu erstellen. Jetzt dürfte der Zeitraum gekommen sein, um diese Frage durch die Behörden der Bundesbahnen und Gemeinde einer Beratung zu unterstellen.

Für den Bau einer Landwirtschaftlichen Winterschule des Kantons Baselland wurde dem Regierungsrat durch die Baudirektion ein Projekt vorgelegt und dasselbe zur weitern Prüfung an eine Kommission gewiesen.

Die bündnerische Heilstätte in Arosa ist programmgemäß im Rohbau fertig erstellt. Die Ausführung ist in allen Teilen eine wohlgelungene. Die Freude darüber wird noch erhöht durch das Resultat der Abrechnung, das gegenüber dem Voranschlag eine Einsparung von über 30,000 Fr. ergeben hat. Mit um so größerer Zuversicht kann man nun an den innern Ausbau der Heilstätte schreiten, der schon so weit vorgeschritten ist, daß er in Angriff genommen werden kann, sobald es die klimatischen Verhältnisse erlauben.

Die Bautätigkeit in Zofingen (Aargau) scheint dieses Frühjahr einen guten Anfang zu nehmen. Mehrere Projekte für Privathäuser sind ausgeschrieben, zum Teil schon in der Ausführung begriffen und weitere stehen in Vorbereitung. Möge der Unternehmungsgeist in der Kriegszeit nicht erlahmen. Gedeiht das Baugewerbe, so hat auch der Handwerkerstand und das Kleingewerbe Verdienst.

Bauliches aus Arbon (Thurgau). Der nächsten Ortsgemeindeversammlung wird ein Kreditbegehren für Vorarbeiten zur Erstellung eines neuen Stadthauses unterbreitet.

Bauliches aus Sulgen (Thurgau). An der Jahresversammlung der Ortsgemeinde kam als ein Haupttraktandum der Bebauungsplan und das Baureglement zur Sprache. Im Jahre 1913 hatte die Ortsgemeinde die Anfertigung eines Bebauungsplanes und die Aufstellung eines Baureglements beschlossen und hiefür einen Kredit von 4500 Fr. bewilligt. Mit der Ausführung des Werkes wurde Herr Ingenieur Bodmer in Zürich betraut. Plan und Reglement fanden mit einigen kleinen Änderungen die Zustimmung der Gemeindeversammlung. Zum Plan selbst darf gesagt sein, daß es Herrn Ingenieur Bodmer sehr gut gelungen ist, großzügige Ideen den ländlichen Verhältnissen anzupassen. Das Gebiet westlich des Dorfes ist als Industriequartier gedacht, während der östliche, auf der Anhöhe liegende Teil für Wohnhäuser vorgesehen ist. Damit würde nun der Entwicklung der Ortschaft, sei es durch Ansiedelung von Industrie oder durch den Bau von Privathäusern nichts mehr im Wege stehen.

Obligatorische Unfallversicherung.

(Mitteilung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements.)

In seiner Sitzung vom 25. März hat der Bundesrat die vom Volkswirtschaftsdepartement ausgearbeitete Verordnung I über die Unfallversicherung genehmigt. Der Erlaß dieser Verordnung bringt die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern ihrer Betriebseröffnung um einen Schritt näher. In ihrer Form eine Vollziehungsmaßnahme, schafft sie inhaltlich zum Teil materielles Recht von nicht geringer Bedeutung. Bekanntlich hat sich beim Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes die Wünschbarkeit verschiedener Ergänzungen gezeigt, die zum Erlasse des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1915 betr. die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 führte. Dieses Ergänzungsgesetz ordnet verschiedene Gegenstände teils selbst, teils ermächtigt es den Bundesrat zu ihrer Behandlung. So wird der Bundesrat u. a. als befugt erklärt, die obligatorische Versicherung anwendbar zu erklären auf gewisse im Hauptgesetz nicht erwähnte

Unternehmungen mit besonderer Betriebsgefahr und auf Regiearbeiten, ferner die Versicherung bei nichtständigen Arbeitsverhältnissen zu ordnen, die Haftung des Hauptunternehmers für die Prämienschuld des Unterakkordanten festzusetzen, Verjährungs- und Verwirklichungsbestimmungen aufzustellen, Bußen anzuordnen, die Abgrenzung zwischen versicherten und nicht versicherten Betrieben und Betriebsteilen vorzunehmen und das Verfahren für die Feststellung der Versicherungspflicht zu ordnen.

Diese Gegenstände rufen zum Teil Ausführungsbestimmungen, die für die Vorbereitung der Betriebseröffnung der Anstalt jetzt schon erforderlich sind, zum Teil werden sie frühzeitig genug gegen Ende des Jahres geordnet werden können. Der Bundesrat hat sich deshalb zu einem schrittweisen Vorgehen entschlossen und vorerst in einer Verordnung I nur die dringlicheren Punkte behandelt, in der Meinung, daß die übrigen einer später zu erlassenden zweiten Verordnung vorbehalten bleiben, ein Vorgehen, das mit gutem Erfolge auch bei der Durchführung des Abschnittes Krankenversicherung eingeschlagen worden ist. Es ist um so zweckmäßiger, als es erlauben wird, allfällige auf dem neuen Gebiete der obligatorischen Unfallversicherung mit der Verordnung I gemachte Erfahrungen in der Verordnung II zu berücksichtigen. Angesichts der Bedeutung des Erlasses für die Anstalt sowohl wie für die Arbeitgeber und die Arbeiter wurden für seine Beratung verschiedene Konferenzen mit Interessentenvertretern und mit Sachverständigen abgehalten.

Nach dem Hauptzwecke der Verordnung I, die Ermittlung der versicherungspflichtigen Betriebe zu ermöglichen, enthält sie Bestimmungen über die Betriebe selbst, über die versicherten Personen und über das für eine rechtskräftige Feststellung zu beobachtende Verfahren. Daneben ist auch die in Art. 68 K. U. V. G. vorgesehene Giftliste aufgenommen worden, und den Schluß bilden einige Straf- und Übergangsbestimmungen. Von den wichtigsten Bestimmungen der Verordnung I seien folgende erwähnt:

Was die Betriebe betrifft, so ist der Grundsatz aufgestellt, daß zu ihrem Begriff die Gewerbsmäßigkeit gehört. Damit aber alle diejenigen Arbeiter versichert sind, die jetzt den Schutz der Haftpflichtgesetzgebung genießen, wird die Gewerbsmäßigkeit angenommen, auch wenn die Betätigung nicht eine ununterbrochene, sondern nur eine wiederkehrende ist. Zum Begriffe des Betriebes gehört ferner die Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern. Die Eigenschaft eines versicherten Betriebes soll aber nicht deshalb dahinfallen, weil in ihm die Arbeit vorübergehend eingestellt wird. Die Eigenschaft eines versicherungspflichtigen Betriebes soll ihre Wirkungen auf alle dem Unternehmen dienenden Betätigungen ausstrahlen. Enthält jedoch ein Betrieb Teile, die von der Betriebsgefahr völlig losgelöst sind, wie z. B. selbständige Verkaufsorganisationen eines Fabrikationsgeschäftes, so fallen diese nicht unter die Versicherung. Einer besonderen Regelung bedurfte die Wirkung der Versicherungspflicht einzelner Betriebsteile auf die ihrer Natur nach vom Gesetz nicht betroffenen. Als Grundsatz gilt hier, daß die Natur des Hauptbetriebes auch das Schicksal der Hülfs- und Nebenbetriebe bestimmt. Steht der Hauptbetrieb unter Versicherung, so umfaßt dieselbe auch die Nebenbetriebe, selbst wenn diese für sich betrachtet, nicht unter das Gesetz fallen würden. Ist der Hauptbetrieb nicht versichert, so gilt dies auch von den Nebenbetrieben. Immerhin sind für beide Fälle Ausnahmen vorgesehen. Bestehen gleichwertige Betriebe einer Unternehmung nebeneinander und sind die einen für sich allein betrachtet versicherungspflichtig, die andern nicht, so umfaßt die Versicherung doch alle, wenn die Verwendung der Angestellten und Arbeiter nicht ausgeschieden ist. Eine besondere Bestimmung ordnete die Verhältnisse der grundsätzlich dem Gebiet der freiwilligen Versicherung überwiesenen Landwirtschaft. In Ausübung seiner Befugnisse erklärt der Bundesrat die Versicherung auch anwendbar auf verschiedene im Hauptgesetz nicht vorgesehene Unternehmungen, die eine besondere Unfallgefahr aufweisen, wie wegen Verwendung explodierbarer Stoffe oder maschineller Einrichtungen. So werden beispielsweise unter Versicherung stehen die Automobilgaragen, Kinematographenunternehmungen, die Handelsunternehmungen mit Geleiseanschluß oder mit Kranken und dergl., die Lagerhäuser u. a. Im ferneren wird die Versicherung anwendbar erklärt auf Regiearbeiten, wenn sie eine gewisse sachliche oder zeitliche Ausdehnung aufweisen. Neu gegenüber dem geltenden Haftpflichtrecht ist dabei die Versicherung forstwirtschaftlicher Regiearbeiten. Die Einbeziehung derselben ist durch das Ergänzungsgesetz ermöglicht worden. Der Bundesrat hat von dem bezüglichen Rechte Gebrauch gemacht, nachdem auf eine Umfrage bei den Kantonen hin, die große Mehrzahl derselben sich entschieden für die Versicherungspflicht ausgesprochen hatten. Wohlverstanden beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die vom Staat, von Gemeinden usw. ausgeführten forstwirtschaftlichen Arbeiten. Die private Forstwirtschaft wird, als Teil der Landwirtschaft, vom Obligatorium nicht erfaßt. Was die versicherten Personen betrifft, so bezeichnet die Versicherung das Vorhandensein eines dienstlichen Verhältnisses des privaten oder des öffentlichen Rechtes als regelmäßig erforderlich. Im übrigen regelt die Verordnung verschiedene besondere Fälle, wie die Fragen wann im Gesellschaftsverhältnis stehende Personen oder wann Ehegatten, Familienglieder usw. als versicherte Angestellte und Arbeiter zu betrachten sind.

Das Verfahren für die Ermittlung der versicherten Betriebe ist einfach, gibt aber den Beteiligten doch volle Gewähr für die Geltendmachung ihrer Rechte. Die Verfügung über die Versicherungspflicht steht in erster Linie der Anstalt zu. Eine allfällige Weiterziehung geht an das Bundesamt für Sozialversicherung und von da an den Bundesrat als letzte Instanz, wobei das Volkswirtschaftsdepartement den Antrag an den Bundesrat stellt. Gemäß dem durch Artikel 16 des Ergänzungsgesetzes geschaffenen neuen Artikel 60 ter des Hauptgesetzes sind die vom Bundesrate erlassenen allgemeinen Vorschriften, also die Bestimmungen der Verordnung, sowie die rechtskräftigen Entscheide über die Versicherungspflicht für den Richter verbindlich.

Die Kenntnis der Verordnung I über die Unfallversicherung ist für die an der obligatorischen Versicherung beteiligten Personen, insbesondere für die Betriebsinhaber notwendig. Sie wird ihnen eine richtige Anmeldung bei der Anstalt ermöglichen und damit wesentlich zu einer möglichst glatten Einführung der Versicherung beitragen.

Die Verordnung kann auf dem Drucksachenbureau der Bundeskanzlei in Bern bezogen werden.

Zur Frage der Berufswahl.

(Eingesandt.)

Viel ist in den letzten Wochen über dieses Thema geschrieben worden, von der Flucht vor dem Handwerk, Mahnungen an die Söhne unserer Handwerker, dem väterlichen Berufe treu zu bleiben, Aufrufe an Eltern, ihre Kinder einer gewerblichen Lehre zuzuwenden usw. Staatliche, gemeinnützige und gewerbliche Stellen teilten sich in die Arbeit und so gingen denn die maßgebenden Instanzen einer Stadt der Ostschweiz ebenfalls daran,